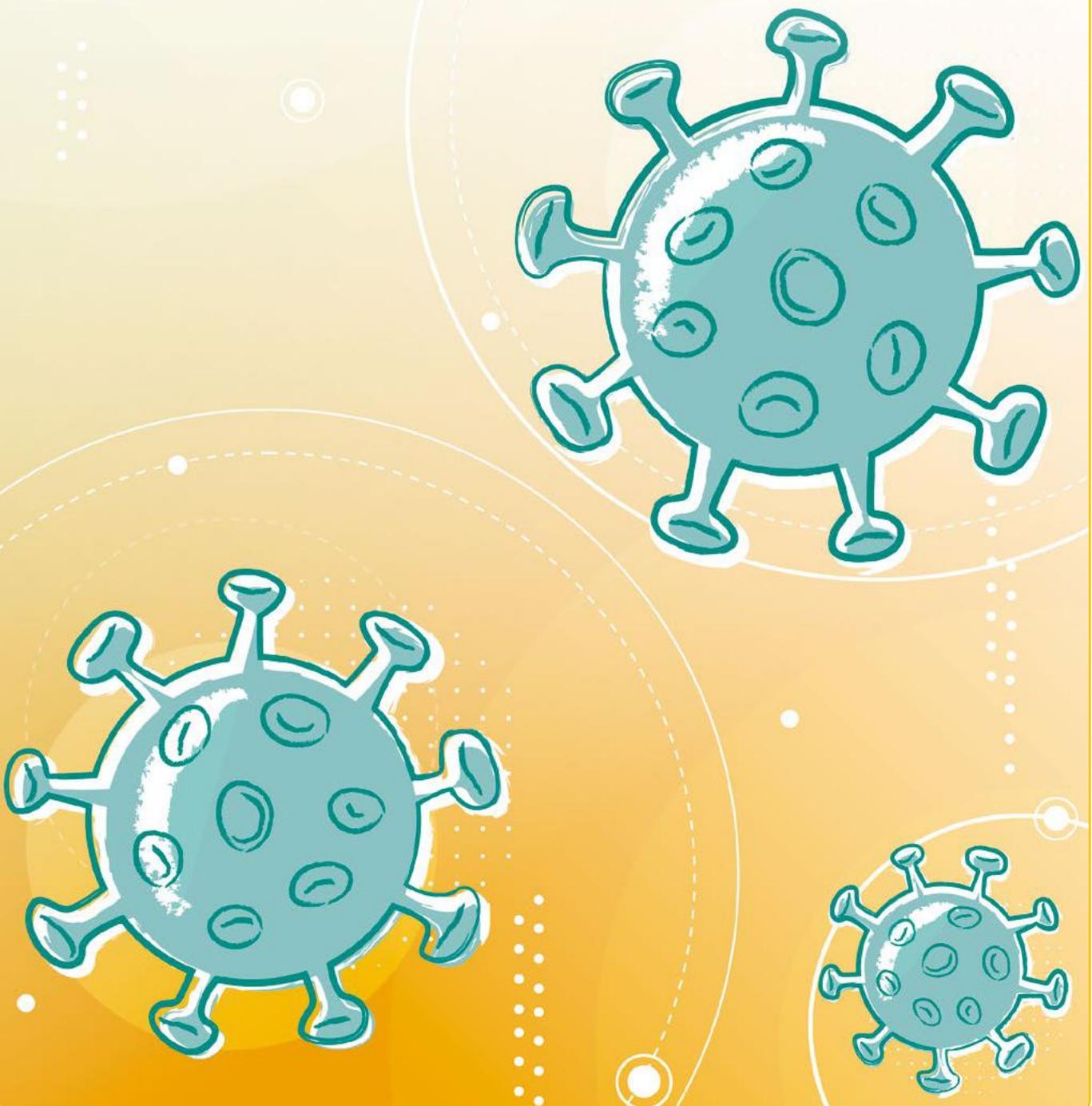


RECHTLICHE INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS

VOLKER BELLAIRE



Welche Auswirkungen hat das Virus auf Rechte und Pflichten im Alltag?

Unser Lebensalltag unterliegt einem schnellen Wandel. Dass wir uns aber in so kurzer Zeit auf so viele Veränderungen einstellen müssen und der Wandel zugleich im Wettlauf mit einem Stillstand steht, hätte niemand gedacht. Das Coronavirus bringt Herausforderungen mit sich, auf die jeder einzelne reagieren muss.

Auch dieser Leitfaden muss sich diesen Herausforderungen stellen. Wir haben den Leitfaden mittlerweile mehrfach überarbeitet. Vieles von dem, was anfänglich angesprochen wurde, ist mittlerweile überholt oder hat sich irgendwie eingependelt. Wir sprechen daher Aspekte an und beschränken uns dabei vornehmlich auf rechtliche Aspekte, die aktuell sind und die nächsten Tage und vielleicht Wochen überdauern werden.

Inhalt

01. Das Coronavirus ist eine Pandemie. Was ist das?
02. Welche Bedeutung hat das Infektionsschutzgesetz (IfSG)?
03. Was ist die Corona-Meldeverordnung?
04. Welche Rolle spielt das Robert-Koch-Institut in Berlin?
05. Was bedeutet es, unter Quarantäne gestellt zu werden?
06. Wann werde ich ins Krankenhaus eingewiesen?
07. Werde ich im Krankenhaus nur noch als Patient 2. Klasse behandelt, wenn ich alt bin?
08. Welche Rechte habe ich, wenn ich wegen meiner Herkunft diskriminiert werde?
09. Was ist der Unterschied zwischen Kontaktverbot und Ausgangsbeschränkung?
10. Beeinträchtigt das Kontaktverbot mein Umgangsrecht mit meinem Kind?
11. Wo darf ich eigentlich noch hin?
12. Ihre Rechte als Mieter
13. Ihre Rechte als Vermieter
14. Wie wirkt sich Kurzarbeitergeld auf meinen Lohn aus?
15. Beeinflusst Kurzarbeitergeld den Kindesunterhalt oder Ehegattenunterhalt?
16. Was ist, wenn mein Arbeitgeber für den Betrieb Insolvenzantrag stellt?
17. Kann der Arbeitgeber wegen der Corona-Krise mein Arbeitsverhältnis kündigen?
18. Werde ich entschädigt, wenn ich wegen der Kinderbetreuung nicht zur Arbeit gehen kann?
19. Wie viel darf ich als Rentner neuerdings hinzuverdienen?
20. Wie kann ich als Selbstständiger überleben?
21. Kann ich meine Pauschalreise wegen höherer Gewalt kündigen?
22. Sollte ich meine Pauschalreise stornieren oder abwarten?
23. Ist der Reiserücktritt ein Fall für die Reiserücktrittskostenversicherung?

- 24. Finden Gerichtsverhandlungen und Scheidungen statt?
- 25. Wann müssen Verstorbene beerdigt werden?
- 26. Vorsicht: Abmahnfalle, wenn Sie Masken schneiden!
- 27. Was ist mit Darlehensverpflichtungen?
- 28. Welche Vorteile bringt das Corona-Sozialschutz-Paket?
- 29. Was ist, wenn ich Strom, Gas oder Telefon nicht bezahlen kann?
- 30. Was mache ich, wenn ich meine Bankgeschäfte nicht mehr erledigen kann?
- 31. Sollte ich eine Patientenverfügung verfassen?
- 32. Welche Gerichtsurteile gibt es in Verbindung mit der Corona-Krise?
- 33. Corona-Regeln sind höherrangig als private Bedürfnisse
- 34. Mindestabstand von 1,5 m ist rechtmäßig
- 35. Maskenpflicht ist rechtmäßig
- 36. Besuchsrecht im Pflegewohnheim darf eingeschränkt werden
- 37. Teilnahme am Abitur ist Pflicht
- 38. Anspruch auf Darlehensstundung bei pandemiebedingter Kontoüberziehung
- 39. Betretungsverbot für Väter im Kreißsaal
- 40. Einschränkung der Wohnmobilmutzung durch Parkverbote
- 41. Fitnessstudios bleiben zu

5 SCHRITTE FÜR RICHTIGES HÄNDEWASCHEN



● **Schritt 1**
Hände unter fließendes Wasser halten



● **Schritt 2**
Einseifen: Handflächen und Handrücken, Finger, Fingerspitzen und Finger-Zwischenräume, Daumen und Fingernägel



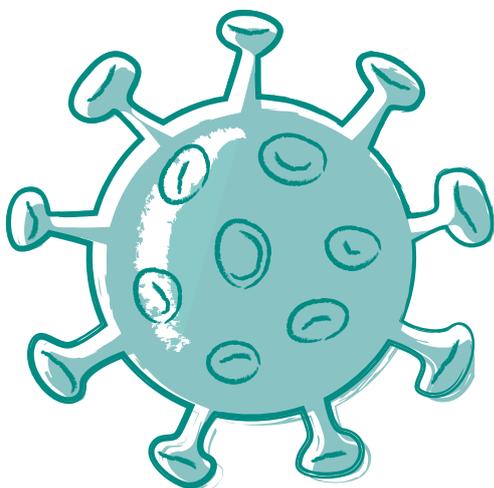
● **Schritt 3**
Hände mindestens 20 Sekunden einseifen/ säubern.



● **Schritt 4**
Hände unter fließendem Wasser abspülen.
Zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder Ellenbogen verwenden.



● **Schritt 5**
Hände sorgfältig abtrocknen.
Anschließend am besten mit einem frischen, trockenen Papiertuch die Tür öffnen und wieder schließen und das Papiertuch in einem Abfalleimer entsorgen.



Das Coronavirus ist eine Pandemie. Was ist das?

Eine Pandemie bezeichnet eine weltweite Epidemie. Epidemien beschränken sich auf bestimmte Länder oder Regionen. Pandemien hingegen breiten sich nach einer Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) länder- und kontinenteübergreifend aus. Welche Bedeutung hat das Infektionsschutzgesetz (IfSG)?

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) soll übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 IfSG).

Das Infektionsschutzgesetz erlaubt es den Gesetzgeber, Ihre bürgerlichen Grundrechte „Freiheit der Person“ (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), Versammlungsfreiheit (Art. 8 Grundgesetz) und Unverletzlichkeit Ihrer Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) einzuschränken, wenn die Interessen der Gemeinschaft höher einzustufen sind als Ihre individuellen Interessen als einzelner Bürger.

Die schwierige und kontrovers diskutierte Frage dabei ist, wann welche Maßnahme verhältnismäßig ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist Ansatzpunkt für viele Bürger, behördliche Anordnungen gerichtlich überprüfen zu lassen (z.B. Schließung eines Ladenlokals). Die Gerichte haben Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen bislang überwiegend abgewiesen und den Gesundheitsschutz der Gesellschaft meist höher bewertet.

Was ist die Corona-Meldeverordnung?

Die Bundesregierung hat aus Anlass der Pandemie eine Corona-Meldeverordnung erlassen. Diese Verordnung verpflichtet vor allem Ärztinnen und Ärzte, nicht nur tatsächliche Erkrankungsfälle, sondern auch bereits Verdachtsfälle den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen.

Welche Rolle spielt das Robert-Koch-Institut in Berlin?

Das Robert-Koch-Institut in Berlin soll die zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Arztpraxen, tierärztlichen Praxen, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Beteiligten koordinieren. Das Institut ist das Sprachrohr der Bundesregierung.

Was bedeutet es, unter Quarantäne gestellt zu werden?

Besteht der begründete Verdacht und das Risiko, dass Sie sich infiziert haben, kann Sie das Gesundheitsamt unter Quarantäne stellen. Quarantäne bedeutet, dass Sie zu Hause bleiben müssen. Ins Krankenhaus müssen Sie nur, wenn Sie tatsächlich infiziert und ernsthaft krank sind und deshalb ärztlicher Behandlung bedürfen. Auf jeden Fall müssen Sie der Anordnung Folge leisten und dürfen die Quarantäne nicht verlassen. Da die Inkubationszeit beim Coronavirus auf 14 Tage eingeschätzt wird, dauert die Quarantäne im Regelfall auch 14 Tage.

Die Gesundheitsbehörden können die Anordnung gerichtlich vollstrecken und Sie notfalls von der Polizei abholen lassen. Stehen Sie unter häuslicher Quarantäne, müssen Sie zu Hause bleiben. Sie dürfen nicht mehr zur Arbeit gehen, im Supermarkt nicht mehr einkaufen und keinen Besuch empfangen. Auch ein Spaziergang vor der Haustür ist verboten. Luft schnappen am offenen Fenster bleibt erlaubt.

Sie werden in der Quarantäne von Mitarbeitern des Gesundheitsamtes betreut. Sie werden aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu protokollieren, täglich Fieber zu messen und eventuelle Symptome zu



notieren. Die Gesundheitsbehörden halten dafür teils Vordrucke bereit. Ist die Quarantänezeit abgelaufen, werden Sie erneut getestet. Ist der Befund negativ, dürfen Sie wieder vor die Tür.

Ihre Familienmitglieder stehen automatisch mit Ihnen unter Quarantäne. Das Risiko, dass Sie sich untereinander angesteckt haben, ist nicht von der Hand zu weisen. Um das Risiko dennoch zu minimieren, sollten Sie sich möglichst innerhalb Ihrer Wohnung gegenseitig so gut es geht isolieren. Achten Sie besonders auf konsequente Hygienemaßnahmen. Organisieren Sie Ihre Versorgung mit Lebensmitteln und Haushaltsbedarf über Bekannte oder Nachbarn.

Kommen Sie in Ihrem Beruf mit Dritten in Kontakt, kann die Behörde ein berufliches Tätigkeitsverbot verhängen. Sie stehen unter Quarantäne, dürfen aber keine Besucher empfangen oder persönliche Dienstleistungen gegenüber Dritten erbringen.

Wann werde ich ins Krankenhaus eingewiesen?

Hat sich der Verdacht so sehr erhärtet, dass Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit infiziert sind oder sind Sie nachweisbar infiziert, kann die Behörde anordnen, dass Sie in einem Krankenhaus eingewiesen und dort abgesondert werden. Sie werden im Krankenhaus unter Quarantäne gestellt.

Werde ich im Krankenhaus als Patient 2. Klasse behandelt, wenn ich alt bin?

Es ist eine Horrorvorstellung. In einigen Ländern (z.B. Italien) sind Helfer und Intensivstationen so sehr überlastet, dass Ärztinnen und Ärzte nach Alter und Gesundheitszustand entscheiden, wer vorrangig behandelt wird und wer sich hintenanstellen muss. In Deutschland hat sich der Ethikrat der Bundesregierung veranlasst gesehen, daher klarzustellen, dass es derartige Differenzierungen in der Corona-Krise nicht geben darf. Vielmehr müsse anhand objektiver Kriterien bestimmt werden, wer wie behandelt wird. Es gibt also keine Patienten 2. Klasse.

Welche Rechte habe ich, wenn ich wegen meiner Herkunft diskriminiert werde?

Die Antidiskriminierungsstelle der Bundesregierung muss sich mit Beschwerden von Menschen vornehmlich asiatischer Herkunft auseinandersetzen (Quelle: Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Pressemeldung vom 12.2.2020). Eine Arztpraxis habe einem Patienten chinesischer Herkunft die Behandlung verweigert, obwohl dieser sich wegen anderer Symptome behandeln lassen wollte und seit Monaten nicht mehr in China war. Eine chinesische Studentin wurde von einem Vermieter abgelehnt, der „keinen Coronavirus“ haben wollte.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verbietet unmissverständlich Benachteiligungen wegen der ethnischen Herkunft (§ 1 AGG). Geht es Ihnen ähnlich, können Sie sich direkt an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden. Dort kann man unter anderem eine gütliche Beilegung des Konflikts zwischen den Beteiligten anstreben. Letztlich kommt auch eine Klage bei Gericht in Betracht, die sich angesichts der aktuellen Gegebenheiten aber derzeit nicht als aussichtsreich darstellen lässt.

Was ist der Unterschied zwischen Kontaktverbot und Ausgangsbeschränkung?

Das Kontaktverbot bedeutet, dass Sie sich im öffentlichen Raum nur noch alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis Ihrer Angehörigen des eigenen Hausstands aufhalten dürfen. Einen besonderen Grund brauchen Sie also nicht. Das Kontaktverbot hat den Zweck, den Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut unnötiges Minimum zu beschränken.

In einigen Bundesländern gibt es über das Kontaktverbot hinausgehende Ausgangsbeschränkungen. So erlauben Bayern, Sachsen und das Saarland das Verlassen der eigenen Wohnung nur noch bei einem triftigen Grund. Triftige Gründe sind, wenn Sie einkaufen gehen, Arzttermine oder behördliche Termine wahrnehmen oder sich an der frischen Luft bewegen



wollen. Der Besuch bei Freunden und Bekannten ist kein triftiger Grund. Triftiger Grund ist auch, wenn Sie Ihre als Risikopersonen geltenden Eltern betreuen (Notbetreuung) oder aus begründeten Anlass Hilfe für andere leisten. Sofern Sie das Haus verlassen, gilt es, den notwendigen Mindestabstand einzuhalten.



GUT ZU WISSEN: Einige Bundesländer haben mittlerweile eine Maskenpflicht eingeführt. So müssen Sie beispielsweise in Baden-Württemberg, Hessen oder Bayern beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr eine Maske tragen. Um Mund und Nase zu bedecken, sei kein medizinischer Mundschutz nötig, vielmehr genügen Alltagsmasken oder auch ein Schal oder ein Tuch. Teils sind sogar einzelne Städte, wie Jena oder Hanau vorgeprescht und haben für ihre Gemeinde eine Maskenpflicht vorgegeben. Die Bundesländer haben Bußgeldbescheide erlassen, in denen Verstöße gegen das Kontaktverbot oder Ausgangsbeschränkungen geahndet werden.

Bußgeldkatalog Baden-Württemberg
 Bußgeldkatalog Nordrhein-Westfalen
 Bußgeldkatalog Bayern

Beeinträchtigt das Kontaktverbot mein Umgangsrecht mit meinem Kind?

Leben Sie von dem anderen Elternteil Ihres Kindes getrennt, haben Sie trotz des Kontaktverbots Anspruch, Ihr Umgangsrecht mit Ihrem gemeinsamen Kinder wahrzunehmen. Der betreuende Elternteil kann den Umgang nicht verbieten, auch nicht mit der Begründung, dass ein Infektionsrisiko besteht.

Insbesondere dürfen Sie sich auch im öffentlichen Raum zumindest mit einer Person aufhalten, die nicht ständig in Ihrem Haushalt lebt. Da Sie Ihre Wohnung aber nur aus triftigem Grund verlassen dürfen, dürfen Sie das Kind nur bei dem anderen Elternteil abholen und wieder dorthin zurückbringen. Natürlich dürfen Sie mit dem Kind auch spazieren gehen.

Ob Sie das Kind in Anbetracht des potentiell bestehenden Infektionsrisikos wirklich zu sich nehmen, ist Ihre persönliche Entscheidung, die Sie als verantwortungsvoller Elternteil für sich rechtfertigen müssen. Bestenfalls beschränken Sie den Umgang mit dem Kind zumindest für den vorübergehenden Zeitraum des Kontaktverbots darauf, dass Sie sich über Skype oder einen Messenger-Dienst mit dem Kind austauschen.

Wo darf ich eigentlich noch hin?

Waren Sie es bisher gewohnt, über die Wochenenden oder an Feiertagen zu verreisen, müssen Sie jetzt zu Hause bleiben. Der Besuch bei Verwandten oder der Besuch von Verwandten ist zu vermeiden. Es gilt, keine neuen Infektionsketten zu schaffen. Touristische Ziele sind gleichfalls tabu. Eine Ausflugsfahrt ist kein triftiger Grund, Ihre Wohnung zu verlassen. Hinzu kommt, dass die Gemeinden die Parkplätze an touristischen Zielen gesperrt haben. An die Ostsee oder Nordsee zu fahren, ist auch keine Option, da der Aufenthalt von Touristen durch die örtlichen Behörden untersagt ist. Auch dürfte es kaum möglich sei, ein Hotelzimmer oder eine Ferienwohnung zu buchen, da Übernachtungen nur in unabdingbar notwendigen Fällen erlaubt sind. Touristische Zwecke kommen damit nicht in Betracht.

Was möglich bleibt, ist aber, dass Sie regionale und wohnortnahe Ziele aufsuchen, die Sie idealerweise im Zuge eines Spaziergangs und weniger mit dem Auto, erreichen können. Auch sportliche Aktivitäten sind kein Problem. Wichtig ist nur, dass Sie den Mindestabstand von ca. 1,50 m zu anderen, nicht familienangehörigen Personen einhalten.





Ihre Rechte als Mieter

Können Sie mangels Einnahmen Ihre Miete nicht mehr zahlen, brauchen Sie nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Kündigung zu befürchten. In der Zeit vom 1. April bis 30.6.2020 rechtfertigt der Rückstand mit der Mietzahlung keine Kündigung. Ihre Zahlungspflicht bleibt natürlich fortbestehen. Sie wird nur aufgeschoben.

Sie haben kein Recht, die Miete wegen der Pandemie zu kürzen, da sich die Krise nicht als Mangel auf Ihre Mietwohnung auswirkt.

Es empfiehlt sich, wenn Sie mit Ihrem Vermieter das Gespräch suchen und wenigstens so viel Miete zahlen, wie Ihnen möglich ist. Berücksichtigen Sie, dass der Vermieter die Wohnung möglicherweise finanziert hat und seinerseits auf den Eingang der Mieten angewiesen ist.

Ihre Rechte als Vermieter

Kann der Mieter die Miete nicht zahlen, weil er infolge der Corona-Krise keine Einnahmen erzielt, dürfen Sie im Zeitraum vom 1. April bis 30.6.2020 wegen auf laufender Mietrückstände keine Kündigung aussprechen. Die Zahlungspflicht des Mieters besteht fort. Sie wird nur aufgeschoben.

Soweit Sie die Wohnung finanziert haben und Ihrerseits die Kreditraten nicht mehr bezahlen können, sieht das Hilfspaket der Bundesregierung vor, dass der Kapitaldienst gestundet wird. Sie dürfen deshalb die Zahlung des Kapitaldienstes bis zum 30.6.2020 gegenüber der Bank verweigern. Natürlich empfiehlt es sich, dass Sie möglichst mit Ihrer Bank sprechen und bestenfalls eine einvernehmliche Lösung vereinbaren.

Wie wirkt sich Kurzarbeitergeld auf meinen Lohn aus?

Muss Ihr Betrieb aus betrieblichen Gründen weniger arbeiten oder produzieren oder schließt zeitweilig ganz, kann der Arbeitgeber Kurzarbeit beantragen. Als Arbeitnehmer erhalten Sie dann Kurzarbeitergeld. Kurzarbeitergeld bedeutet die vorübergehende Verkürzung Ihrer Arbeitszeit mit einer entsprechenden Kürzung Ihres Gehalts. Ziel ist, Arbeitsplätze und Liquidität des Unternehmens zu sichern.

Der Betrieb kann Kurzarbeit bereits dann anmelden, wenn mindestens 10 % der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit kommen oder nicht beschäftigt werden können. Bisher lag diese Schwelle bei 66 % der Belegschaft. Außerdem soll die Bundesagentur für Arbeit die Sozialversicherungsbeiträge künftig vollständig erstatten. Als Kurzarbeitergeld erhalten Sie 60 % Ihres ausgefallenen Nettolohns oder 67 %, wenn Sie Elternteil eines Kindes sind, ausgezahlt. Teils gibt es tarifliche Vereinbarungen, die ein höheres Kurzarbeitergeld vorsehen.

Ihr Arbeitgeber kann Sie jedenfalls nicht einfach nach Hause schicken, den Lohn kürzen und zwangsweise von der Arbeit freistellen. Es ist das unternehmerische Risiko Ihres Arbeitgebers, ob und inwieweit der Betrieb wirtschaftlich arbeitsfähig ist.



GUT ZU WISSEN: Beziehen Sie Kurzarbeitergeld, sind Sie weiter in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Die Beiträge zur Rentenversicherung bemessen sich auf der Basis des tatsächlich gezahlten reduzierten Verdienstes, also nicht nach Ihrem regulären Gehalt. Klar ist, dass sich die Kurzarbeit damit auch auf die spätere Rente auswirkt, da Sie geringere Rentenanwartschaften erwerben.



Beeinflusst Kurzarbeitergeld den Kindesunterhalt oder Ehegattenunterhalt?

Sind Sie unterhaltspflichtig, müsste sich infolge Ihres veränderten Einkommens eigentlich auch der zu zahlende Unterhaltsbetrag reduzieren. Ist der Unterhaltsanspruch rechtsverbindlich festgestellt (tituliert), ohne dass irgendeine Anpassungsklausel vorgesehen ist, bleiben Sie dennoch zur Zahlung des titulierten Unterhaltsbetrages verpflichtet. Um weniger Unterhalt zu zahlen, müssten Sie Abänderungsklage beim Familiengericht einreichen. Ob sich der Aufwand tatsächlich rechnet, ist angesichts der derzeitigen Gegebenheiten eine kaum zu beantwortende Frage. Besser ist, wenn Sie sich mit Ihrem Ehepartner wegen des Trennungs- oder Ehegattenunterhalts oder wegen des Kindesunterhalts auf eine Ihrem aktuellen Nettoeinkommen angemessene Unterhaltszahlung verständigen.

Was ist, wenn mein Arbeitgeber für den Betrieb Insolvenzantrag stellt?

Stellt Ihr Arbeitgeber Insolvenzantrag, greifen die Regeln des Insolvenzrechts. Es bestehen eine Reihe von Möglichkeiten, mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten umzugehen. Insolvenz muss noch längst nicht das Ende des Betriebs bedeuten. Soweit Vermögenswerte vorhanden sind, wird das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter bestellen, der das Unternehmen führt. In Betracht kommt auch, dass der Arbeitgeber den Insolvenzantrag stellt und den Betrieb in Eigenverwaltung fortführt, mit dem Ziel, den an sich rentablen Betrieb zu sanieren.

Ihre Lohnforderungen in der Insolvenz gehören zur Insolvenzmasse und werden gegenüber den meisten anderen Gläubigern vorrangig bedient. Im Übrigen haben Sie für drei Monate Anspruch auf Insolvenzgeld, das von der Bundesagentur für Arbeit bezahlt wird. Problematisch dabei ist, dass der Arbeitgeber aufgrund der Corona-Krise ausnahmsweise bis zum 30.9.2020 nicht verpflichtet ist, einen Insolvenzantrag zu stellen. Wahrscheinlicher ist, dass der Arbeitgeber Kurzarbeit beantragt und Sie Kurzarbeitergeld erhalten.

Im Übrigen ist der Arbeitgeber auch berechtigt, Sie aus betriebsbedingten Gründen zu kündigen. Sie hätten den Anspruch auf Arbeitslosengeld I und müssten sich umgehend bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos melden.

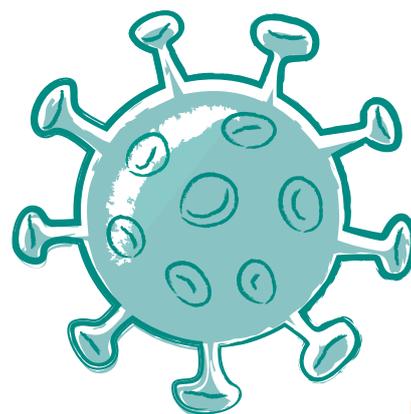
Kann der Arbeitgeber wegen der Corona-Krise mein Arbeitsverhältnis kündigen?

Auch in Corona-Zeiten gilt der übliche Kündigungsschutz. Unterliegt der Arbeitgeber nicht dem Kündigungsschutzgesetz, kann er unter Einhaltung der gesetzlich oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen das Arbeitsverhältnis kündigen.

Unterliegt er jedoch dem Kündigungsschutzgesetz, weil er mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigt und der Arbeitnehmer länger als sechs Monate beschäftigt ist, kommt eine betriebsbedingte Kündigung in Betracht. Voraussetzung ist aber, dass der Arbeitgeber keinerlei Alternative hat, das Arbeitsverhältnis fortzuführen. Ob dies in Anbetracht der Möglichkeiten von Kurzarbeit und KfW-Krediten der Fall ist, wäre im Einzelfall zu prüfen.

Ist der Arbeitnehmer mit dem Virus infiziert, ist eine krankheitsbedingte Kündigung ausgeschlossen, da der Arbeitnehmer für sechs Wochen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall hat. Daran ändert auch nichts, wenn der Arbeitnehmer unter Quarantäne steht. Ist der Arbeitnehmer mehrfach und fortlaufend krank, gelten für krankheitsbedingte Kündigungen spezielle Voraussetzungen.

Auszubildende können nach Ablauf der Probezeit von vier Monaten nur noch fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein Corona-Virus ist kein wichtiger Grund.



Werde ich entschädigt, wenn ich wegen der Kinderbetreuung nicht zur Arbeit gehen kann?

Können Sie nicht zur Arbeit gehen, weil Sie infolge der Schließung von Kindergarten, Kindertagesstätte oder Schule Ihr Kind betreuen müssen, haben Sie seit 30.3.2020 Anspruch auf eine staatliche Entschädigung. Voraussetzung ist, dass es keine zumutbare Möglichkeit gibt, Ihr Kind zu betreuen. Die Regelung hat vornehmlich Eltern im Blick, die beide erwerbstätig sind, so dass auch der andere Elternteil als Betreuungsperson ausfällt. Großeltern kommen wegen ihres Infektionsrisikos nicht als Betreuungspersonen in Betracht. Den Entschädigungsanspruch haben Arbeitnehmer als auch Selbstständige. Können Sie jedoch im Home-Office arbeiten oder ein auf dem Arbeitszeitkonto angespartes Zeitguthaben oder den Ihnen zustehenden Erholungsurlaub aus dem Vorjahr in Anspruch nehmen, ist Ihnen die Betreuung Ihres Kindes zu Hause entschädigungslos zuzumuten. Ihr Kind darf höchstens 12 Jahre alt sein. Betreuen Sie auch jüngere Kinder, zählt das Alter des jüngsten Kindes. Die Höhe der Entschädigung beträgt für längstens sechs Wochen 67 % Ihres Nettoverdienstaufschlags, maximal jedoch 2.016 EUR. Sind Sie Arbeitnehmer, zahlt der Arbeitgeber die Entschädigung aus.

Wie viel darf ich als Rentner neuerdings hinzuverdienen?

Beziehen Sie eine vorgezogene Altersrente, dürfen Sie bislang lediglich 6.300 EUR hinzuverdienen, ohne dass der Zusatzverdienst auf Ihre vorgezogene Altersrente angerechnet wurde. Diese Hinzuverdienstgrenze wurde befristet bis zum 31.12.2020 auf 44.590 EUR angehoben. Soweit Sie allerdings die Regelaltersgrenze überschritten haben, dürfen Sie unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass Ihnen die Rente gekürzt wird. Beachten Sie, dass Ihre Regelaltersgrenze von Ihrem Geburtsjahrgang abhängt.

Wie kann ich als Selbstständiger überleben?

Ist Ihre Liquidität knapp, haben Sie als Selbstständiger oder Freiberufler gute Chancen, laufende Vorauszahlungen zur Einkommensteuer herabsetzen oder fällige Steuerzahlungen auf bis zu drei Monate stunden zu lassen. Die Finanzämter haben wohl auch die Anweisung, von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen.

► [Formular: Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkung des Corona-Virus](#)



PRAXISTIPP: Von der Krise betroffene Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige erhalten leichter Zugang zur Grundsicherung, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind. Hierfür wird die Vermögensprüfung ausgesetzt. Außerdem gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Mieten automatisch als angemessen. Nicht zuletzt bieten Bund und Bundesländer nicht rückzahlbare Finanzhilfen.

► [Kleinunternehmer-Soforthilfe des Bundes](#)
Beantragen Sie die Corona-Soforthilfe des Bundes, sollten Sie die Hilfe nicht leichtfertig beantragen. Die Soforthilfe dient der Sicherung Ihrer wirtschaftlichen Existenz zur Überbrückung akuter Liquiditätsengpässe. Es geht darum, Ihre laufenden Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingaufwendungen zu finanzieren, nicht aber Ihren Lebensunterhalt oder die Miete für Ihre Privatwohnung. Sie riskieren, sich wegen Subventionsbetrug strafbar zu machen, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen dafür nicht vorliegen.

► [Details: Kurzfakten zum Corona-Soforthilfe-Programm des Bundes](#)



Kann ich meine Pauschalreise wegen höherer Gewalt kündigen?

Das Auswärtige Amt hat eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen. Damit können Sie Ihre Pauschalreise kostenfrei stornieren. Diese Empfehlung gilt aber nur insoweit, als Ihre Reise unmittelbar bevorsteht. Die Reisewarnung ist als relativ zuverlässiges Indiz zu interpretieren, damit Sie Ihre Pauschalreise im Hinblick auf das Corona-Risiko wegen eines unvermeidbaren außergewöhnlichen Ereignisses (höhere Gewalt) kostenfrei stornieren können. Ob diese Einschätzung auch für später beginnende Reisen (vor allem Reisen in den Sommerschulferien) zutrifft, lässt sich im Augenblick noch nicht sagen. Auch insoweit kommt es darauf an, ob zum Zeitpunkt Ihres Reiseantritts die Gegebenheiten noch immer so sind, dass Ihnen der Reiseantritt nicht zuzumuten ist. Stornieren Sie also Ihre Reise, die beispielsweise im Juli beginnt, bereits heute, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Reiseveranstalter Stornogebühren berechnet. Sollte zum Reiseantritt im Juli die Reisewarnung des Auswärtigen Amtes immer noch gelten oder wiederholt werden, sollte es gerechtfertigt erscheinen, dass Sie auch die Stornogebühren zurückerstattet bekommen.



GUT ZU WISSEN: Soweit Sie als Kündigungsgrund Ihre Angst wegen der durch das Coronavirus ausgelösten Pandemie angeben, braucht der Veranstalter Ihre Kündigung nicht anzuerkennen. Zwar ist eine Kündigung wegen höherer Gewalt möglich, wenn Umstände eintreten, die bei der Buchung noch nicht vorhersehbar waren und die Reise erheblich erschweren, gefährden oder beeinträchtigen (§ 651l BGB). Allerdings ist die bloße Angst vor einer Reise kein Kündigungsgrund. Ihre subjektive Einschätzung ist nicht maßgebend. Entscheidend ist die objektive Einschätzung der Situation vor Ort.

Pauschalreise stornieren oder abwarten?

Steht Ihr Reiseantritt in den nächsten Tagen bevor, können Sie kostenfrei zurücktreten, da es für Ihr Reiseziel die offizielle Reisewarnung des Auswärtigen Amtes gibt. Ist der Reisebeginn aber erst in einigen Wochen oder Monaten, ist derzeit völlig unklar, ob die Reise dann wie geplant durchgeführt werden kann. Möchten Sie klare Verhältnisse und jetzt kündigen, wird der Veranstalter oder Reiseanbieter einer Stornogebühr verlangen. Je früher Sie kündigen, desto geringer sind die Stornogebühren. Je länger Sie zuwarten, desto mehr steigen die Stornogebühren an. Details lesen Sie in den Allgemeinen Reisebedingungen Ihres Anbieters. Ob Sie jetzt frühzeitig Ihre Reise kündigen und dafür Stornogebühren in Kauf nehmen oder abwarten, ob Ihr Veranstalter oder Leistungsanbieter die Reise storniert, ist ein Spiel mit dem Risiko. Letztlich ist es Ihre Entscheidung. Am besten ist, Sie sprechen mit Ihrem Reiseveranstalter. Möglicherweise finden Sie eine individuelle Lösung.

Ist der Reiserücktritt ein Fall für die Reiserücktrittskostenversicherung?

Haben Sie eine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen, begründet die Corona-Krise keinen Versicherungsfall. Reiserücktrittskostenversicherung decken nur genau definierte Risiken ab. Typischer Fall ist, dass Sie oder einer Ihrer Angehörigen unerwartet schwer erkranken und Ihnen deshalb der Antritt der Reise nicht zuzumuten ist. Solange Sie also nicht selbst erkrankt sind, besteht kein versichertes Risiko. Auch dann, wenn Sie mit dem Coronavirus infiziert sind und deshalb krank sind, besteht kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung. In Ihren Versicherungsbedingungen werden Sie lesen, dass die Versicherungsgesellschaft von der Leistung befreit ist, wenn Ihre Erkrankung auf einer Pandemie beruht. Da die Weltgesundheitsorganisation die Corona-Erkrankung am 11.3.2020 als Folge einer Pandemie eingestuft hat, besteht kein Versicherungsschutz.





GUT ZU WISSEN: Sie sollten sich nicht dazu verleiten lassen, ein wissentlich falsches ärztliches Attest einzureichen und Ihrer Reise-rücktrittsversicherung vorzugaukeln, Sie seien schwer erkrankt. Im Internet finden Sie die schlecht gemeinte Empfehlung, im Bedarfsfall einen „Doc Holiday“ aufzusuchen, der Ärztin bzw. dem Arzt beispielsweise einen grippalen Infekt vorzugaukeln und sich ein Attest ausstellen zu lassen. Ihre Vorgehensweise wäre glatter Versicherungsbruch und damit eine Straftat. Berücksichtigen Sie, dass die Versicherungsgesellschaften angesichts der Situation inzwischen peinlich darauf achten, ob Ihr Attest ein Gefälligkeitsattest ist. Da Sie Ihre Ärztin bzw. Ihren Arzt von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbinden müssen, riskieren Sie, dass Ihr Fehlverhalten schnell als Betrug identifiziert wird.

Finden Gerichtsverhandlungen und Scheidungen statt?

Warten Sie derzeit auf Ihren mündlichen Scheidungstermin, müssen Sie damit rechnen, dass die Scheidungsrichterin bzw. der Scheidungsrichter den Termin auf absehbare Zeit wohl nicht ansetzen wird. Alle Gerichte in Deutschland haben den Publikumsverkehr weitgehend eingestellt. Zutritt haben Sie nur nach Absprache. Ziel dabei ist stets, persönliche Kontakte zu vermeiden oder wenigstens auf ein Minimum zu reduzieren. Verhandelt werden nur unaufschiebbare Angelegenheiten. In Betracht käme, dass Sie dringend auf Unterhalt angewiesen sind oder die Zuweisung Ihrer ehelichen Wohnung beanspruchen. Immerhin dürften viele Richterinnen und Richter im Home-Office zu Hause arbeiten und können die Verfahren zumindest auf diesem Weg weiterbetreiben. Ansonsten konzentrieren sich die Gerichte auf ihre Kernaufgaben, wie Haftprüfungen oder einstweilige Anordnungen. Ungeachtet dessen können Sie selbstverständlich über Ihren Rechtsanwalt Ihre Scheidung beantragen. Bevor es zum mündlichen Scheidungstermin kommt,

sind eine Reihe von Vorarbeiten zu erledigen. So gilt es, den für das Scheidungsverfahren notwendigen Gerichtskostenvorschuss an die Gerichtskassen zu bezahlen und die vom Familiengericht übersandten Fragebögen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs auszufüllen und an das Gericht zurückzuschicken. Möglicherweise ergibt sich auch noch Schriftverkehr mit Ihrem Ehepartner.

Wann müssen Verstorbene beerdigt werden?

Ist eine Person verstorben, darf der Verstorbene nur eine bestimmte Zeit am Sterbeort verbleiben, also zum Beispiel in der eigenen Wohnung. Wann der Leichnam zur Leichenhalle überführt werden muss, hängt vom Landesrecht am Sterbeort an. Es gilt eine Frist von 24 - 48 Stunden. Um den Verstorbenen beerdigen oder einäschern zu lassen, bleiben je nach Bundesland etwa 4 - 10 Tage Zeit. Auch die Urne muss im Regelfall innerhalb einiger Wochen nach der Feuerbestattung beigesetzt werden.

Sprechen Sie am besten mit dem Bestattungsunternehmen, wie die Friedhofsverwaltung Beerdigungen aktuell handhabt. Neuerdings wird der Besucherkreis auf dem Friedhof auf die allernächsten Angehörigen eingeschränkt. Eine Urne kann zu einem späteren Zeitpunkt beigesetzt werden.

Vorsicht: Abmahnfalle, wenn Sie Masken schneiden!

Schneiden Sie selbst Masken, riskieren Sie eine Abmahnung, wenn Sie die Maske als Schutzmaske anbieten. Sie suggerieren damit, dass Sie eine Maske anbieten, die klinisch bewertet wurde und ein Medizinprodukt darstellt. Sie verstoßen dann wahrscheinlich gegen die Kennzeichnungspflicht nach dem Medizinproduktegesetz. Eine selbstgenähte Maske erfüllt diese Voraussetzung nicht. Verzichten Sie also auf den Wortbestandteil „Schutz“. Bezeichnen Sie Ihre selbstgenähte Maske als Mundbedeckung oder Gesichtsmaske oder ähnlich. Optimal weisen Sie darauf hin, dass die Maske nicht wirksam gegen das Corona-Virus schützt (Quelle: N-tv v. 1.4.20).



Was ist mit Darlehensverpflichtungen?

Müssen Sie Verpflichtungen aus einem Verbraucherdarlehensvertrag oder einem Darlehensvertrag zur Finanzierung einer Immobilie erfüllen, können Sie die zwischen dem 1.4.2020 und 30.6.2020 fälligen Darlehensforderungen für drei Monate stunden lassen (neu: § 3 Art 240 EGBGB). Sprechen Sie dazu umgehend mit Ihrer Bank. Voraussetzung ist, dass Sie pandemiebedingt außergewöhnliche Einnahmeausfälle haben, die Ihnen die geschuldete Leistung unzumutbar machen. Die Bank darf in dieser Zeit das Darlehen nicht kündigen. Sofern Sie die gestundeten Zahlungen nicht nachentrichten, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. Siehe dazu auch unten: Urteil AG Frankfurt: Anspruch auf Darlehensstundung bei pandemiebedingter Kontoüberziehung.

Was bringt das Corona-Sozialschutz-Paket?

Das Corona-Sozialschutz-Paket soll den Zugang zu sozialen Sicherungsmaßnahmen erleichtern und den Einsatz und die Verfügbarkeit sozialer Dienstleister aufgrund der Corona-Krise absichern. Im Detail:

- Entschädigungsanspruch bei Kinderbetreuung.
- Anpassung des Kinderzuschlags: Nur das Einkommen im letzten Monat vor Antragstellung und Vermögenswerte nicht berücksichtigt werden.
- Erleichterung des Zugangs in die Grundsicherungssysteme: Vermögenswerte nicht berücksichtigt, Aufwendungen für Unterkunft und Heizung voll übernommen und eventuelles Einkommen wird weniger streng angerechnet.
- Kurzarbeit: Um Arbeitskräfte für systemrelevante Tätigkeiten zu akquirieren, werden Nebenverdienste nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
- Ausweitung des Arbeitszeitgesetzes, damit in systemrelevanten Berufen länger als gesetzlich erlaubt, gearbeitet werden kann.
- Anhebung der Verdienstgrenze für Rentner im vorgezogenen Ruhestand von derzeit 6.300 EUR auf 44.590 EUR.
- Unterstützung für soziale Dienstleister, denen die öffentliche Hand zur Existenzsicherung Sicherstellungsaufträge erteilt, damit Personal auch in der Krise beschäftigt werden kann.

Was ist, wenn ich Strom, Gas oder Telefon nicht bezahlen kann?

Können Sie Ihre vertraglichen Verpflichtungen aus einem Dauerschuldverhältnis nicht erfüllen und beispielsweise Strom, Gas oder Telefon nicht bezahlen, dürfen Sie die Zahlung befristet bis zum 30.6.2020 verweigern. Voraussetzung ist, dass sich Ihr Einkommen soweit reduziert hat, dass Sie Ihren angemessenen Lebensunterhalt nicht mehr gewährleisten können (neu Art. 240 EGBGB).

Was mache ich, wenn ich meine Bankgeschäfte nicht mehr erledigen kann?

Rechnen Sie damit, aufgrund Ihrer Gegebenheiten Ihre Bankgeschäfte nicht mehr erledigen zu können, sollten Sie eine Bankvollmacht erstellen. Dazu ist es überwiegend notwendig, dass Sie persönlich in einer Filiale Ihrer Bank erscheinen und in Anwesenheit der zu bevollmächtigenden Person ein bankeigenes Formular unterschreiben. Da viele Filialen derzeit geschlossen sind, sollten Sie versuchen, telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit der Bank aufzunehmen und einen persönlichen Besprechungstermin zu vereinbaren. Mit der Bankvollmacht ermächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, Ihre Bankgeschäfte zu erledigen, falls Sie dazu nicht in der Lage sein sollten.

Brauche ich eine Patientenverfügung?

Fühlen Sie sich als Risikoperson und befürchten, sich mit dem Corona-Virus anzustecken, könnten Sie eine Patientenverfügung verfassen. Darin regeln Sie, wie Sie ärztlich behandelt werden möchten, wenn Sie aufgrund Ihres physischen oder psychischen Zustandes außerstande sein sollten, für sich selbst eine Entscheidung zu treffen. Der Arzt weiß dann, ob Sie beispielsweise eine Beatmung bis zur letzten Sekunde wünschen oder eher ablehnen. Vor allem entlasten Sie Ihre Angehörigen, für Sie eine Entscheidung treffen zu müssen. Doch Vorsicht: Haben Sie bereits früher eine Patientenverfügung erstellt, sollten Sie diese anpassen. Diese gilt nämlich in der Regel nur für unumkehrbare Krankheitsprozesse. Erkranken Sie an Corona, können Sie durchaus geheilt werden. So



könnten Sie bestimmen, dass Sie für den Fall einer Corona-Erkrankung auf jeden Fall eine Beatmung wünschen oder eben ausdrücklich erklären, dass Sie auch für diesen Fall allenfalls nur noch palliativ behandelt werden möchten. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arzt, ob er bereits eine entsprechende „Corona-Notfallverfügung“ vorhält.



GUT ZU WISSEN: Sie sollten die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht verbinden. Darin ermächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, Ihren Willen und insbesondere Ihren in der Patientenverfügung geäußerten Willen gegenüber Dritten umzusetzen. Mit einer Vorsorgevollmacht vermeiden Sie zudem eine rechtliche Betreuung, die das Betreuungsgericht anordnen müsste, wenn es keine Vorsorgevollmacht gibt.

Welche Gerichtsurteile gibt es in Verbindung mit der Corona-Krise?

Die Corona-Krise ist auch für die Gerichte eine Herausforderung. Bürger und Verbände versuchen, die Verfügungen von Bund und Bundesländern im Detail vor Gericht anzugreifen. Die Erfolge scheinen dürftig. Soweit es Entscheidungen in einzelnen Bundesländern gibt, ist davon auszugehen, dass die Gerichte auch in anderen Bundesländern gleichlautende Entscheidungen treffen werden.

Corona-Regeln sind höherrangig als private Bedürfnisse

Der Verfassungsgerichtshof Berlin hat es abgelehnt, die mit dem Kontaktverbot einhergehenden Beschränkungen des täglichen Lebens außer Kraft zu setzen (Beschluss v. 14.4.2020, Az. VerfGH 50A/20). Ein Rechtsanwalt hatte beanstandet, dass er durch das Gebot, zu Hause bleiben zu müssen und die Schließung öffentlicher Einrichtungen in seinem Persönlichkeitsrecht unangemessen eingeschränkt werde. Das Gericht bewertete die Corona-Regeln als höherrangig. Nur so lasse sich gewährleisten, dass

die Corona-Regeln ernst genommen werden und das Risiko einer Überforderung des Gesundheitssystems und die Zunahme von Todesfällen vermieden werden.

Mindestabstand von 1,5 m ist rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht Hamburg (Beschluss v. 1.4.2020, Az. 21 E 1509/20) hat das Gebot, einen Mindestabstand im öffentlichen Raum von 1,5 m einzuhalten, bestätigt. Ein Eilantrag einer Privatperson wurde zurückgewiesen. Das öffentliche Interesse, die Pandemie einzudämmen und das Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, sei vorrangig zu bewerten.

Maskenpflicht ist rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht Gera (Beschluss v. 3.4.2020, Az. 3 E 432/20) hat die Pflicht der Stadt Jena, im öffentlichen Raum einen Mund-Nasenschutz zu tragen, bestätigt. Da eine Maske die Ansteckungsgefahr verringern könne und auch selbst gefertigte Masken akzeptiert werden, sei das öffentliche Interesse vorrangig zu bewerten.

Besuchsrecht in Pflegeheim darf eingeschränkt werden

Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Beschluss v. 3.4.2020, Az. 11 S 14/20) wies den Eilantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurück, mit der der Antragsteller die Einschränkung seines Besuchsrechts in einem Pflegeheim angreifen wollte. Da ältere Menschen besonders gefährdet sein, sei deren Interesse absolut vorrangig einzustufen, zumal alternative Schutzmaßnahmen nicht bestehen.

Teilnahme am Abitur ist Pflicht

Das Verwaltungsgericht Berlin (Beschluss v. 17.4.2020, Az. 14 L 59/20) lehnte den Antrag einer Schülerin ab, nicht an den für 20.4.2020 angesetzten schriftlichen Abiturprüfungen teilnehmen zu wollen. Sie begründete den Antrag mit dem Gesundheitsrisiko. Das Gericht verwies darauf, dass die Teilnahme zuzumuten sei, wenn der Mindestabstand und die maximale Anwesenheit einer Anzahl von 8 bis 10 Personen im Raum eingehalten werden.



Anspruch auf Darlehensstundung bei pandemiebedingter Kontoüberziehung

Das Amtsgericht Frankfurt (Beschluss vom 8.4.2020, Az. 32 C 1631/20) erkannte den Anspruch eines Konto-inhabers gegenüber seiner Bank an, den Saldo auf dem Konto infolge der Kündigung der Geschäftsbeziehung nicht sofort zurückzuführen zu müssen. Der Kunde hatte infolge Kurzarbeit geringere Einnahmen. Grundlage war die gesetzliche Regelung, nach der zwischen 1. April und 30.6.2020 fällige Ansprüche auf Rückzahlung, Zinsen und Tilgung für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, sofern die Gründe mit den aktuellen Verhältnissen im Zusammenhang stehen.

Betretungsverbot für Väter im Kreißaal

Der Verwaltungsgericht Leipzig (Beschluss v. 9.4.2020, Az. 7 L 192/20) bestätigte das Verbot der Uniklinik Leipzig, einem werdenden Vater von Zwillingen den Zutritt zum Kreißaal zu gewähren. Das Zutrittsverbot schütze Mitarbeiter und Patienten und gewährleiste die Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs. Das Hausrecht der Klinik rechtfertige es, die privaten Interessen des Vaters zurückzustellen. Allerdings gibt es mittlerweile andere Städte, in denen die Kliniken die Anwesenheit der Väter im Kreißaal wenigstens für einen kurzen Zeitraum erlauben. Auch Bayern erlaubt wohl, dass bei der Geburt von Kindern deren Väter und engste Angehörige in Krankenhäusern die Mutter besuchen können. Die sei allerdings noch keine Erlaubnis für den konkreten Einzelfall. Denn das letzte Wort haben die Kliniken selbst (Quelle: Gesundheitsministerin Melanie Huml).

Einschränkung der Wohnmobilmutzung durch Parkverbot

Wer mit dem Wohnmobil unterwegs ist, muss damit rechnen, dass er nicht überall parken darf. Das Verwaltungsgericht Oldenburg (Beschluss v. 8.4.2020,

Az. 7 B 859/20) bestätigte die für die Osterfeiertage angeordneten Parkverbote für Wohnmobile in den Landkreisen Aurich und Wittmund. Damit soll der Wohnmobiltourismus unterbunden werden.

Fitnessstudios bleiben zu

Der Betreiber eines Fitnessstudios scheiterte mit dem Eilantrag, sein Fitnessstudio öffnen zu dürfen (Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss v. 9.4.2020, Az. 3 EO 245/2). Die Betriebsschließung sei durch das Infektionsschutzgesetz gerechtfertigt. Da gerade beim Besuch von Fitnessstudios persönliche und körperliche Kontakte nicht auszuschließen seien und vornehmlich durch die sportliche Betätigung verstärkt Aerosole ausgestoßen werden, sei das Risiko höher zu bewerten als ein gewerbliches Interesse.

Alles in allem

Jede Krise beinhaltet auch Chancen. Die Menschheit sollte auch diese Corona-Krise bestehen. Vielleicht trägt das Coronavirus dazu bei, dass wir uns wieder rückbesinnen auf das, was wirklich wichtig ist im Leben. Vielleicht werden wir uns wieder bewusst, dass wir alle aufeinander angewiesen sind und keiner in der Lage ist, allein in der Welt zu bestehen.

Albert Camus hatte im Jahr 1946 in seinem Roman „La Peste“ beschrieben, welche Auswirkungen Krisen auf den menschlichen Gemeinsinn haben. Anfangs waren es Unmengen von Ratten, die in der algerischen Küstenstadt Oran den Tod vieler Menschen ankündigten. Kranke wurden dabei ausgegrenzt, andere wendeten sich ab, um sich selber zu retten, andere glaubten, nur noch im Gebet Rettung zu finden. Allein der Arzt Bernard Rieux, der sich bis zur Erschöpfung aufopferte, zeigte mit seinem selbstlosen Engagement einen Ausweg aus der Hoffnungslosigkeit. So heißt es treffend: „Wo Schatten ist, wird auch Licht sein“.

Bleiben Sie gesund.





Direkt anrufen:

0800 - 34 86 72 3



E-Mail schreiben:

kontakt@iurfriend.com



iurFRIEND® AG
Corneliusstraße 15
40215 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 99 43 95 0
Fax: 0211 - 99 43 95 16

kontakt@iurfriend.com
www.iurfriend.com

Zertifizierungen und Mitgliedschaften

ELTA - European Legal Technology Association
Bundesfamilienministerium - Erfolgsfaktor Familie
TÜV-NORD CERT GmbH - Geprüfte Service-Qualität

Impressum

iurFRIEND® AG
Corneliusstraße 15
40215 Düsseldorf

Vorstand:

Christopher Prüfer (Vorsitz)
Diplom-Jurist Jens Becker
Dr. Magnus Roos

Aufsichtsrat:

Prof. Dr. Rolf Pfeiffer (Vorsitz)
Helmut Reinecke (Stellv. Vorsitz)
Anne Baillif

Bildmaterial:

©iurFRIEND® AG

Hinweis:

Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen.